

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### Fälle, in denen im Jahr 2024 in Thüringen Hunde aus Fahrzeugen vor dem Hitzetod zu retten waren

Immer wieder werden Fälle publik, in denen Hundebesitzer ihre Tiere durch das Zurücklassen in Fahrzeugen bei hohen Temperaturen der Gefahr des Hitzetods aussetzen. Der Fragenkatalog soll bekannte Fälle in Thüringen im Jahr 2024 klären.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 8/64 vom 22. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Landesregierung liegen für den angefragten Zeitraum keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellungen vor. Für eine Beantwortung der Fragestellungen bedürfte es einer Sonderrecherche im polizeilichen Datensystem und einer anschließenden händischen Auswertung einer Vielzahl von Sachverhalten. Eine solche manuelle Auswertung würde einen unvermeidbaren Aufwand erzeugen. Gemäß Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen wurde hiervon abgesehen. Fälle im Sinne der Abfrage werden auch im Rahmen der Veterinärverwaltung nicht statistisch erfasst, daher erhebt die nachstehende Zusammenstellung, welche im Rahmen einer Recherche durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜA) sowie eine Nachfrage im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich ermittelt wurde, keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Wie viele der in der Erläuterung dargestellten Fälle gab es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen im Jahr 2024 (bitte nach Landkreisen respektive kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Nachstehende Fälle konnten im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Recherche ermittelt werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Fälle
Landkreis Nordhausen	1
Landkreis Hildburghausen	1
Ilm-Kreis	1
Stadt Jena	1
Zweckverband Jena-Saale-Holzlandkreis	1
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1
Landkreis Greiz	5

2. In wie vielen der mit Frage 1 erfragten Fälle verstarb ein Hund nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Zurücklassen bei Hitze im Auto?
3. Wurde der Tod eines Hundes in den mit Frage 2 erfragten Fällen durch Passanten beziehungsweise Zeugen oder durch zu Hilfe gerufene Einsatzkräfte dokumentiert?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

In keinem der in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Fälle kam es zum Tod des betroffenen Tieres.

4. In wie vielen der mit Frage 1 erfragten Fälle wurde das Zurücklassen eines Hundes in einem Fahrzeug bei hohen Temperaturen als Ordnungswidrigkeit und in wie vielen Fällen als Straftatbestand gewertet und anschließend verfolgt?

Antwort:

Zwei der in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Fälle wurden zunächst als Straftatbestand gewertet, mindestens acht Fälle wurden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

5. Welche Konsequenzen beziehungsweise Sanktionen ergaben sich daraus für den Halter des Hundes beziehungsweise den Halter des Fahrzeugs in den mit Frage 1 erfragten Fällen?

Antwort:

Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, davon in einem Fall nach § 43 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten danach an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abgegeben. In den als Ordnungswidrigkeit eingestuftten Fällen wurde ein Bußgeld verhängt. In einem Falle erfolgte die Kontrolle der Tierhaltung.

6. In wie vielen der mit Frage 5 erfragten Fälle wurde ein Tierhaltungsverbot für den Halter des Hundes ausgesprochen beziehungsweise das Tier (vorübergehend oder dauerhaft) entzogen?

Antwort:

In keinem der dargestellten Fälle wurde ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen oder das Tier fortgenommen.

7. In wie vielen der mit Frage 1 erfragten Fälle erfolgte das Einschlagen einer Scheibe des Fahrzeugs durch Passanten beziehungsweise Zeugen und in wie vielen dieser Fälle wurde die Handlung als rechtfertigender Notstand gewertet?

Antwort:

In keinem der mit Frage 1 erfragten Fälle wurde die Scheibe eines Fahrzeugs eingeschlagen, sondern die Fahrzeuge wurden anderweitig geöffnet. In einem Fall erfolgte die Öffnung des Fahrzeugs durch das zuständige Ordnungsamt, in einem weiteren Fall durch die Feuerwehr.

8. In wie vielen der mit Frage 7 erfragten Fälle wurde derjenige, der die Scheibe eines entsprechenden Fahrzeugs einschlug, vom Halter des Fahrzeugs wegen Sachbeschädigung angezeigt und welche Folgen hat eine derartige Anzeige?

Antwort:

Entfällt

9. In wie vielen der mit Frage 1 erfragten Fälle wurde der Halter des Hundes beziehungsweise der Halter des Fahrzeugs vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht und in wie vielen Fällen danach?

Antwort:

In einem der in der Beantwortung zu Frage 1 genannten Fälle wurde der Halter vor Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht, in allen weiteren Fällen danach.

10. Hat der Freistaat Thüringen im Jahr 2024 Aufklärungskampagnen hinsichtlich der Gefahren des Zurücklassens von Tieren in Fahrzeugen bei hohen Temperaturen durchgeführt? Wenn ja, wann, in welcher Form und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ich verweise auf die umfassende Aufklärungsarbeit des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und des Landes-tierschutzverbandes Thüringen e. V., welche hier in der Sommersaison in der Regel aufklärend tätig sind.

Werner  
Ministerin